

Produkt-Informationsblatt

swissporGLASS Vento 030

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung: swissporGLASS Vento 030
EG-Nr: 926-099-9
REACH-Registrierungsnummer 01-2119472313-44-0064

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Dämmmaterial aus Glaswolle für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: swisspor AG
Bahnhofstrasse 50
CH-6312 Steinhausen

Telefon: +41 21 948 48 48
E-Mail/Internet: info@swisspor.com / www.swisspor.ch

Auskunftsgebender Bereich: Herr Olivier Fontaine
(Mo.-Fr. 8.00 - 17.00 Uhr)
Telefon: +41 21 948 48 58

1.4. Notrufnummer

Toxikologisches Informationszentrum: Zürich
Notrufnummer: 145

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist nicht eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Es gibt keine Gefahrenhinweise für dieses Produkt.

2.3. Sonstige Gefahren

Durch den Gebrauch von Mineralfasern kann es bei Kontakt mit der Haut zu vorübergehendem Juckreiz kommen. Hinweise in Kap. 7 + 8 beachten.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Das Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Bestandteil	Gehalt	Sonstiges
Glaswolle	93-100%	davon bis zu 63% Rezyclat
Bindemittel	0-7%	

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung des Erste-Hilfe-Massnahme

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Hals und Rachen spülen und Nase putzen.

Nach Hautkontakt

Mit kaltem Wasser und Seife waschen. Beim Auftreten von Allergien den Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Nicht reiben! Augen vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder fließendem klarem Wasser spülen, ggf. Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Durch den Gebrauch von Mineralfasern kann es bei Kontakt mit der Haut zu vorübergehendem Juckreiz kommen. Hinweise in Kap. 7 + 8 beachten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine spezifischen Hinweise.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Löschwasser und Löschnebel, Schaum, CO₂, Trockenlöschmittel.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Schutzkleidung tragen. Je nach Brandgröße ggf. Vollschutz und Atemschutzgerät tragen. Massnahmen sind auf die Umgebung abzustimmen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

In der Regel nicht erforderlich. Bei grösserer Staubkonzentration persönliche Schutzausrüstung gemäss Kap. 8 tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine Massnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt mechanisch aufheben, staubsaugen oder vor dem Aufkehren mit Sprühnebel anfeuchten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Aus arbeitshygienischen Grundsätzen ist auf die Minimierung der Staubentwicklung zu achten.

Der Arbeitsplatz ist, soweit möglich zu belüften.

Das Zuschneiden ist vorzugsweise mit einem Messer durchzuführen.

Werden schnellaufende Schneidevorrichtungen (z.B. Bandsägen) verwendet, müssen diese mit einer wirksamen Absauganlage ausgerüstet sein.

Siehe Kap.8

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In Originalverpackung, trocken und gegen mechanische Beschädigung geschützt lagern.

Lagerklasse: Keine

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte

Keine auf europäischer Ebene, siehe Richtlinien Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten.

Grenzwerte am Arbeitsplatz:

MAK-Wert von Mineralfasern (künstlich)

-Hochtemperatur-Glasfasern, Glaswolle, Steinwolle 0.5 Fasern/ml (Quelle: Suva pro)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

- Wenn möglich Arbeitsbereich lüften.
- Bei über Kopfarbeiten Schutzbrille tragen.
- Arbeitsbereich mit Staubsauger reinigen.
- Unbedeckte Hautpartien schützen. In unbelüfteten Räumen Einwegmasken tragen.
- Abfälle nach den örtlichen Bestimmungen entsorgen.
- Hände vor dem Waschen mit kaltem Wasser abspülen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Massnahmen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest
Farbe:	gelb, schwarz marmoriert oder grünlich
Geruch:	geruchsarm
pH-Wert:	nicht anwendbar
Schmelzbereich:	600-800 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht anwendbar
Explosionsgefahr:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dichte:	10-110 kg/m ³
Löslichkeit(en):	Allgemein chemisch inert und wasserunlöslich.
Selbstentzündlich:	Produkt ist nicht selbstentzündlich
Brennbarkeit:	Das Produkt gilt als „nicht brennbar“ gemäss DIN EN 13501 Klasse A1 und A2

9.2 Sonstige Angaben

Nennendurchmesser der Fasern 4-8 µm

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Chemische Stabilität und Reaktivität

Bindemittel zersetzt sich bei Temperaturen über 250 °C.

10.2. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen, unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.3. Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 240 °C.

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Durch den Gebrauch von Mineralfasern kann es bei Kontakt mit der Haut zu vorübergehendem Juckreiz kommen. Hinweise in Kap. 7 + 8 beachten. Aufgrund ihrer hohen Biolöslichkeit ist die swisspor Mineralwolle nach der Richtlinie 91/69/EG und der Europäischen Verordnung EG/1272/2008 (Anhang VI, Anmerkung Q) freigezeichnet. Die Einhaltung der Freizeichnungskriterien wird sowohl von der Gütegemeinschaft Mineralwolle (RAL Mineralwolle) als auch von EUCEB (European Certification Board for Mineral Wool Products) fortlaufend geprüft und überwacht.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität

Dieses Produkt ist nicht umweltgefährlich für Luft, Wasser oder Boden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bioakkumulierbar.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht als mobil eingestuft.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Örtlich behördliche Vorschriften beachten (geeigneter Verbrennungsanlage oder Deponie zuführen)

Abfallschlüssel: 17 06 04

Ungereinigte Verpackung

Örtlich behördliche Vorschriften beachten (geeigneter Verbrennungsanlage oder Deponie zuführen)

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: entfällt

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR : entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

Entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

Entfällt

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe: entfällt

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): entfällt

Schiffstyp (1, 2 oder 3): entfällt.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die am 1. Juni 2007 erlassene europäische Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) verlangt die Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblatts für gefährliche Stoffe und Mischungen/Zubereitungen.

Mineralwollprodukte von swisspor AG (Platten, Fasermatten oder Rollen) werden als Erzeugnisse im Sinne der REACH definiert und daher besteht keine gesetzliche Vorschrift zur Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblatts.

swisspor AG hat sich entschieden seinen Kunden auch weiterhin die entsprechenden Informationen für die sichere Handhabung und Verwendung von Mineralwolle über den gesamten Lebenszyklus des Produktes zur Verfügung zu stellen.

16. Sonstige Angaben

Mineralfaserdämmstoffe von swisspor AG bestehen aus nicht klassifizierten Fasern und sind EUCEB-zertifiziert.

Basierend auf der Nota Q der europäischen Richtlinie 97/69/EG wird Mineralwolle, die gemäß der EU-Einstufung produziert wird, innerhalb eines akzeptablen Zeitraums im menschlichen Körper abgebaut und kann als „nicht eingestuft“ bezeichnet werden. Das bedeutet, dass sie als nicht krebserregend gilt. swisspor AG hat die chemische Zusammensetzung der Fasern entsprechend den Anforderungen der Biolöslichkeit angepasst. Das „European Certification Board for Mineral Wool“ (EUCEB) überprüft die Konformität der Fasern anhand der in der europäischen Richtlinie angegebenen Freistellungskriterien. Wenn Fasern die Testkriterien erfüllen, erteilt das EUCEB dem Hersteller die Genehmigung, das EUCEB-Zeichen auf seiner Verpackung anzubringen. An diesem Zeichen kann der Verbraucher sofort erkennen, dass ein Mineralwollprodukt aus Fasern besteht, die gemäß der europäischen Einstufung als nicht krebserregend gelten.

Die swisspor AG Mineralfasern tragen das RAL- Gütezeichen.

Die Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V. (GGM) kann einem Hersteller das RAL-Gütezeichen verleihen und regelmäßig prüfen, ob der Hersteller der Mineralwolle die hohen Anforderungen erfüllt. Mineralwollprodukte mit dem RAL-Gütezeichen sind von dem Verbot der chemikalienrechtlichen Verordnung befreit. Das RAL-Gütezeichen für „Produkte aus Mineralwolle“ gibt an, dass die Qualität und Sicherheit von Mineralwollprodukten von einem unabhängigen Dritten geprüft wurde.

Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen und der EU-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach REACH Art. 31 und Anh. II und nach Art. 53 der Chemikalienverordnung vom 18.05.2005 (CH-Gesetzgebung, Stand am 15.01.2013)

